

Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Juristische Fakultät
Priv.-Doz. Dr. iur. Felix Hammer,
Justitiar und Kanzler der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Vorlesung Staatliches Religionsrecht (Staatskirchenrecht)

Wintersemester 2004/2005

Inhalt der Vorlesung im Überblick

Die Vorlesung stellt das staatliche Recht für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften in seiner Einbindung in seine europarechtlichen Grundlagen und seine geschichtliche Entwicklung vor. Weiterhin wird ein Vergleich mit den religionsrechtlichen Regelungen europäischer wie außereuropäischer Verfassungen der Gegenwart die Vielfalt möglicher Lösungen verdeutlichen. Beim deutschen Recht werden die Fundamente des Staatskirchenrechts im Grundgesetz, in den Verfassungen der Länder sowie in Verträgen zwischen Staat und Kirchen/Religionsgemeinschaften (Religionsfreiheit, rechtliche Selbständigkeit von Staat und Kirche, Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts u. a. m.) und seine wichtigsten Materien (Kirchensteuerrecht, besonderes kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht, Religionsunterricht, besondere Regelungen im Bau- und Denkmalrecht etc.) im Überblick behandelt. Dabei wird auch der Frage nachgegangen, wie die Sonderregelungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften in der weltanschaulich neutralen Rechtsordnung des Grundgesetzes zu begründen sind. Im Rahmen der Darstellung allgemeiner Probleme werden aktuelle Fragen erörtert (religiöse Symbole - Kopftuch oder Kreuz - in der staatlichen Schule, Schutz christlicher Feiertage, Staatsleistungen). Anhand ausgewählter wichtiger Rechtsdokumente werden einige Einzelfragen vertieft untersucht. Schließlich wird ein Ausblick auf die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts in einem sich vereinigenden Europa erfolgen.

Die Vorlesung ist Wahlfachveranstaltung i. S. v. § 5 Abs. 4 Nr. 1 lit. d) JAPrO 1993 (WFG 1d) und Veranstaltung im Schwerpunktbereich nach § 14 Nr. 3 lit. c) Studien- und Prüfungsordnung 2003 (SPB 3c).

Gliederung der Vorlesung

I. Teil: Grundlinien des Staatlichen Religionsrechts/Staatskirchenrechts

- § 1 Gegenstand des Staatskirchenrechts. Staatskirchenrecht oder Religions(verfassungs)recht?
- § 2 Rechtsquellen, Rechtsprechung, Literatur und Arbeitshilfen zum Religionsrecht/Staatskirchenrecht
- § 3 Die geschichtliche Entwicklung des Staatskirchenrechts in Deutschland
- § 4 Entstehung und Entfaltung der Grundrechtsgarantie der Religionsfreiheit
- § 5 Grundlinien des gegenwärtigen staatlichen Religionsrechts/Staatskirchenrechts: Rechtliche Eigenständigkeit von Staat und Kirchen, weltanschauliche Neutralität des Staates sowie Religionsfreiheit im freiheitlichen und sozialen Staat
- § 6 Die Religionsfreiheit als Richtmaß des staatlichen Religionsrechts/Staatskirchenrechts
- § 7 Die rechtliche Eigenständigkeit von Staat und Kirchen als Grenzlinie staatskirchenrechtlicher Regelung
- § 8 Die weltanschauliche Neutralität des Staates als Folge der rechtlichen Eigenständigkeit von Kirche und Staat und der Religionsfreiheit

- § 9 Staatskirchenrechtliche Parität, religiöses Diskriminierungsverbot und weltanschauliche Neutralität des Staates
- § 10 Religiöse Betätigung und religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen, insbesondere in der staatlichen Schule und staatliche Neutralität
- § 11 Religionsrechtliche Regelungen im Verfassungsrecht der Europäischen Union
- § 12 Wichtige Regelungsmodelle des Verhältnisses von Staat und Kirche außerhalb Deutschlands: Staatskirchensysteme, strikte Trennung von Staat und Kirche, rechtliche Eigenständigkeit von Staat und Kirche bei Aufrechterhaltung einzelner Rechtsverbindungen zwischen beiden

II. Teil: Rahmenbedingungen kirchlichen Wirkens in Deutschland und der Europäischen Union - Religiöse Betätigung im säkularen, freiheitlichen Staat

- § 13 Die Kirchen im vereinten Europa, Staatskirchenrecht und Europarecht
- § 14 Die Rechtsgrundlagen des Staatskirchenrechts: EMRK, EU-Verfassung, Grundgesetz, Länderverfassungen, Staatskirchenverträge und Konkordate, Gesetze und EU-/EG-Normen
- § 15 Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und korporative Religionsfreiheit
- § 16 Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
- § 17 Der Status nichtkorporierter Religionsgemeinschaften
- § 18 Die Kirchengutsgarantie und die weiteren von Art. 138 Abs. 2 WRV garantierten Rechte
- § 19 Staatsleistungen an die Kirchen
- § 20 Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen. Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte der Kirchen im Rundfunkwesen
- § 21 Betätigung der Kirchen im sozialen, caritativen, diakonischen Bereich
- § 22 Kirchenasyl und kirchlicher/ziviler Ungehorsam im demokratischen Rechtsstaat
- § 23 Warnungen durch offizielle Stellen vor Religionsgemeinschaften und religiösen Praktiken (Jugendsekten, Psychokulte etc.)

III. Teil: Kirchliche Freiheitsentfaltung unter dem Schutz des Staates

- § 24 Verfassungsrechtlicher Grundgedanke
- § 25 Das kirchliche Mitgliedschaftsrecht
- § 26 Das Recht der Kirchenfinanzierung, insbesondere: Die Kirchensteuer
- § 27 Der Schutz kirchlicher Feiertage durch die staatliche Rechtsordnung

IV. Teil: Beteiligung der Kirchen und Religionsgemeinschaften an staatlichen Aufgaben

- § 28 Verfassungsrechtlicher Grundgedanke
- § 29 Christliche Gemeinschaftsschule
- § 30 Religionsunterricht in der weltlichen Schule
- § 31 Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten
- § 32 Die Militär-, Polizei- und Anstaltsseelsorge

V. Teil: Besondere Berücksichtigung des Religiösen in der weltlichen Rechtsordnung

- § 33 Verfassungsrechtlicher Grundgedanke
- § 34 Dienst- und Arbeitsrecht der Kirchen
- § 35 Datenschutz und Kirchen
- § 36 Die Kirchen im Baurecht und der Schutz kirchlicher Denkmale
- § 37 Staatlicher Rechtsschutz im kirchlichen Bereich
- § 38 Weitere Einzelfälle: Ausnahmen im Antidiskriminierungsrecht, Schächten aus religiösen Gründen, Befreiungen vom Sportunterricht etc.

VI. Teil: Resümee: Das Religionsverfassungs- und Staatskirchenrecht als Ordnung der Freiheit zu religiöser Entfaltung und Selbstbestimmung

- § 39 Zusammenfassende Betrachtung und Bewertung der vorgestellten Einzelaspekte; Grundlinien und Prinzipien im Religionsverfassungs- und Staatskirchenrecht der Gegenwart; Zukunftstauglichkeit des geltenden Religionsverfassungs- und Staatskirchenrechts im vereinigten Europa

Weiterführende Literatur:

1. Zeitschriften, Jahrbücher und ähnliches:

AfkKR = Archiv für katholisches Kirchenrecht.

Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, hg. v. *Heiner Marré*, *Dieter Schümmelfeder* u. *Burkhard Kämper*, Münster 1969 ff. (jährlich erscheint ein Tagungsband zu aktuellen oder wichtigen Themen des Staatskirchenrechts).

European Journal for Church and State Research = Revue européenne des relations églises-état (zu Rechtsfragen der Rechtsposition Kirchen in Europa und im Europarecht).

KuR = Kirche und Recht. Zs. für die kirchliche und staatliche Praxis.

Nomok@non. (Staats)Kirchenrecht im Web: Online-Zeitschrift zum Staatskirchenrecht/Kirchenrecht: <http://www.nomokanon.de>

ÖAKR = Österreichisches Archiv für Kirchenrecht (bis 45. Jg./1998; Forts.: ? *ÖARR*).

ÖARR = Österreichisches Archiv für Recht und Religion (ab 46. Jg./1999; Vorg.: ? *ÖAKR*).

Religion, Staat, Gesellschaft. Zeitschrift für Glaubensformen und Weltanschauungen, 1. Jahrg. (2000) ff.

SJKR = Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Bd. 1 (1996) ff.

ZevKR = Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht.

ZRG Kan.Abt. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

? Auch die deutschsprachigen Zeitschriften, die in ihrem Titel nur das Kirchenrecht nennen, enthalten regelmäßig Beiträge und Rechtsprechung zum Staatskirchenrecht.

2. Kurzlehrbücher, Grundrisse, zusammenfassende Überblicke und Darstellungen:

Axel Frhr. von Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. München 1996.

ders., Zum Stand des Staatskirchenrechts in Deutschland, BayVBl. 1999, 65 ff.

ders., Offene Fragen im Verhältnis von Staat u. Kirche am Ende des 20. Jahrhunderts, in: *Essener Gespräche z. Thema Staat u. Kirche*, Bd. 34 (2000) S. 105 –145, sowie Diskussion dazu: S. 146-167.

Claudio Fuchs, Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, Tübingen 1999.

Winfried Hassemer/Dieter Hömig, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Bereich der Bekenntnisfreiheit, EuGRZ 1999, 525 ff.

Martin Heckel, "In Verantwortung vor Gott und den Menschen..." - Staatskirchenrecht und Kulturverfassung des Grundgesetzes 1949-1989, in: *Knut Wolfgang Nörr* (Hg.), 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland - 40 Jahre Rechtsentwicklung, Tübingen 1990, S. 1-27.

ders., Kontinuität und Wandlung des deutschen Staatskirchenrechts unter den Herausforderungen der Moderne, *ZevKR* 44 (1999), S. 340 ff.

Christian Hillgruber, Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport. Die Antwort des Grundgesetzes auf eine religiöse Herausforderung, *JZ* 1999, 538 ff.

Alexander Hollerbach, Religion und Kirche im freiheitlichen Verfassungsstaat. Bemerkungen zur Situation des deutschen Staatskirchenrechts im europäischen Kontext, Berlin 1998.

Bernd Jeand'Heur/Stefan Koriath, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart u.a. 2000.

Arne Kupke, Die Entwicklung des deutschen „Religionsverfassungsrechts“ nach der Wiedervereinigung, insbesondere in den Neuen Bundesländern, Berlin 2004.

Jörg Müller-Volbehr, Staatskirchenrecht an der Jahrtausendwende - Bestandsaufnahme und Ausblick, *ZevKR* 44 (1999), S. 385 ff.

Richard Puza/Abraham Peter Kustermann (Hg.), Staatliches Religionsrecht im europäischen Vergleich, Freiburg/Schweiz 1993 (auch zur Rechtsstellung der Kirchen in der EU).

Ludwig Renck, Bekenntnisrecht im wiedervereinigten Deutschland? *ZRP* 1999, 323 ff.

ders., Zum Stand des Bekenntnisverfassungsrechts in der Bundesrepublik, BayVBl. 1999, 70 ff.

Gerhard Robbers (Hg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995 (mit Beiträgen zum Staatskirchenrecht der verschiedenen Mitgliedstaaten sowie zu Staat und Kirche in der EU).

Christian Starck, Staat und Religion, *JZ* 2000, S. 1 ff.

Hermann Weber, Die rechtliche Stellung der christlichen Kirchen im modernen demokratischen Staat. Staatskirchenrechtliche Aspekte, *ZevKR* 36 (1991), 253 ff.

Jörg Winter, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen

Exkursen, Neuwied/Kriftel 2001.

Reinhold Zippelius, Staat und Kirche. Eine Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, München 1997.

3. Handbücher, Sammelbände, Nachschlagewerke:

Axel Frhr. von Campenhausen, Gesammelte Schriften, Tübingen 1995.

ders., Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche am Ende des 20. Jahrhunderts, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 34 (2000), S. 105-145. [u.a. zu Fragen des Körperschaftsstatus für Zeugen Jehovas und Muslime, zum Religionsunterricht für Muslime, LER-Unterricht in Brandenburg, staatlichem Rechtsschutz in Kirchensachen u.a.m.].

Evangelisches Staatslexikon, hg. von *Roman Herzog*, *Hermann Kunst*, *Klaus Schlaich* und *Wilhelm Schneemelcher*, 3. Aufl., 2 Bde., Stuttgart 1987.

Wilfried Fiedler/Gerhard Robbers/Michael Brenner, Staat und Religion, Veröff. d. Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer [VVDStRL] 59 (2000), S. 199-365.

Christoph Grabenwarter/Norbert Lüdecke (Hg.), Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht, Würzburg 2002 (u.a. zur Kirchenfinanzierung, zum Körperschaftsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften, zum Kirchenvertragsrecht, zur Bedeutung europarechtlicher Diskriminierungsverbote für die Kirchen u.a.m.).

Andreas Haratsch u.a. (Hg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat. 41. Tagung d. Wiss. Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter d. Fachrichtung "Öffentl. Recht", Stuttgart u.a. 2001.

Martin Heckel, Gesammelte Schriften. Staat - Kirche - Recht - Geschichte, Bde. 1 u. 2 Tübingen 1989, Bde. 3 u. 4 Tübingen 1998; Bd. 5 Tübingen 2004/05.

Joseph Listl, Kirche im freiheitlichen Staat. Schriften zum Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, 2 Bde. Berlin 1996.

ders./Dietrich Pirson (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1. Bd./2. Aufl., Berlin 1994; 2. Bd./2. Aufl. Berlin 1995.

Paul Mikat (Hg.), Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, Darmstadt 1980.

Stefan Muckel (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. FS f. Wolfgang Rübner z. 70. Gebtg., Berlin 2003

Staatslexikon. Recht - Wirtschaft - Gesellschaft, Hg. von der Görres-Gesellschaft, 7. Aufl. 7 Bde., Freiburg u.a. 1985-1993.

Andreas Weiß/Stefan Ihli (Hg.), Flexibilitas Iuris Canonici. FS f. Richard Puza z. 60. Gebtg., Frankfurt/M. u. a. 2003.

4. Literatur zu Einzelfragen:

– Die Nachweise erfolgen in der Reihenfolge der Gliederung der Vorlesung; aufgenommen sind nur spezielle Titel; den aufgeführten Themen gewidmete Kapitel oder Beiträge finden sich vielfach auch in den unter 2. und 3. genannten Werken –

Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht: *Ansgar Hense*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht: mehr als ein Streit um Begriffe?, in: *A. Haratsch u. a.*, Religion (→ 3. Handbücher), S. 9-47; *Alexander Hollerbach*, Staatskirchenrecht oder Religionsrecht?, KuR 1997, S. 1-3 = Glied.-Nr. 110, S. 49-51; *Christian Walter*, „Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?“, in: *Rainer Grote/Thilo Marauhn (Hg.)*, Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht, 2001, S. 215-240.

Geschichte des Staatskirchenrechts: [RJKG = Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte] *Erk Volkmar Heyen (Hg.)*, Jahrbuch für europ. Verwaltungsgeschichte, Bd. 14 (2002): Staat u. Kirche in Westeuropa in verwaltungshistorischer Perspektive (19./20. Jh.), hg. v. *Jos. C. N. Raadschelders; Carl A. Hoffmann u. a. (Hg.)*, Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, Regensburg 2005; *Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente z. Geschichte d. deutschen Staatskirchenrechts, 5 Bde. Berlin 1973-1995; *Hans-Michael Körner*, Staat und Kirche in Bayern 1886-1918, Mainz 1977; *Christoph Link*, Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte, Frankfurt/M. u.a. 2000; *Konstantin Maier*, Die schwäbische Landvogtei und die schwäbischen Reichsprälaten, RJKG 19 (2000), 143-156; *Hugo Maser*, Evangelische Kirche im demokratischen Staat. Der bayer. Kirchenvertrag v. 1924 als Modell f. d. Verhältnis v. Staat u. Kirche, München 1983; *ders.*, Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins z. Zt. d. Weimarer Republik 1918-1933, München 1990; *Nis R. Nissen*, Staat und Kirche in Dithmarschen, Heide 1994; *Rudolf Reinhardt*, Zur würt-

tembergischen Kirchenpolitik im frühen 19. Jh., oder. Der katholische Landesbischof – Sektionschef im Kultusministerium?, RJKG 11 (1992), 241-249; *Stefan Ruppert*, Kirchenrecht und Kulturkampf. Historische Legitimation, politische Mitwirkung und wissenschaftliche Begleitung durch die Schule Emil Ludwig Richters, Tübingen 2002; *Peter Stadler*, Kulturkampf und Kulturkämpfe im mittleren Europa des 19. Jahrhunderts. Versuch einer vergleichenden Orientierung, RJKG 15 (1996), 13-25; *Dieter Stievermann*, Klosterreform und Territorialstaat im 15. Jahrhundert, RJKG 11 (1992), 149-160; *ders.*, Reichsrechtliche und reichspolitische Rahmenbedingungen für die Konfessionen in der frühen Neuzeit, RJKG 13 (1994), 11-24; *Wolfgang Stürner*, Kaiser und Papst zur Stauferzeit, RJKG 22 (2003), 221-233; *Edwin Ernst Weber*, Reichsstädtische Landesherrschaft im 17. Jahrhundert. Das Kirchenregiment des Rottweiler Magistrats gegenüber der Landschaft, RJKG 8 (1989), 219-239; *Reinhold Zippelius*, Staat und Kirche. Eine Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, München 1997.

Religionsfreiheit: *Klaus Dieter Bayer*, Das Grundrecht der Religions- und Gewissensfreiheit, Baden-Baden 1997; *Albert Bleckmann*, Von der individuellen Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Ansätze zu einem "Europäischen Staatskirchenrecht", Köln u.a. 1995; *Marten Breuer*, Abschiebung mit Kopftuch – Nachbemerken zu einem unerledigten Verfahren, NVwZ 2002, 950-954; *Winfried Brohm*, Glaubensfreiheit und Gesetzesgehorsam, in: Demokratie in Staat und Wirtschaft. FS f. Ekkehart Stein z. 70. Gebtg., 2002, S. 3-13; *Axel Frhr. v. Campenhausen*, Entwicklungsstufen der Religionsfreiheit in Deutschland, ZevKR 47 (2002); *Peter Garde*, Die Religionsfreiheit in den skandinavischen Ländern, ZevKR 47 (2002); *Martin Heckel*, Religionsfreiheit. Eine säkulare Verfassungsgarantie, in: *ders.*, Ges. Schr., Bd. IV, S. 647-859; *ders.*, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: *Peter Badura/Horst Dreier* (Hg.), FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Tübingen 2001, Bd. 2, S. 379 ff.; *Karl-Hermann Kästner*, Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit, Tübinger Universitätsreden N.F. Bd. 31, Tübingen 1999 = JZ 1998, 974 ff.; *Joseph Listl*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1971; *Thilo Marauhn*, Grundrechtlicher Schutz vor religiöser Macht? Zu den Grenzen der korporativen Religionsfreiheit, in: *Hartmut Lehmann* (Hg.), Multireligiosität im vereinten Europa, Göttingen 2003, S. 57-77; *Hartmut Maurer*, Religionsfreiheit in der multikulturellen Gesellschaft, in: FS f. Winfried Brohm z. 70. Gebtg., München 2002; *Jörg Müller-Volbeh*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit und seine Schranken, DÖV 1995, 301 ff.; *Stefan Muckel*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung. Die verfassungsrechtl. Garantien relig. Freiheit unter veränderten gesellschaftl. Verhältnissen, Berlin 1998; *Johannes Neumann*, Gefährdete Religionsfreiheit in Deutschland?, in: Gewissen und Freiheit 28 (2000), Nr. 54, S. 78-91; *Carsten Pagels*, Schutz und förderpflichtrechtliche Aspekte der Religionsfreiheit, Frankfurt/M. u.a. 2000; *Ludwig Renck*, Über positive und negative Bekenntnisfreiheit, NVwZ 1994, 544 ff.; *Gerhard Robbers*, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Religionsfreiheit, in: *Weiß/Ihli*, FS R. Puza (→ 3. Handbücher), S. 625-632; *Udo Steiner*, Der Grundrechtsschutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 I, II GG), JuS 1982, 157 ff.; *Reiner Tillmanns*, Die Religionsfreiheit (Art. 4 I, II GG), Jura 2004, 619-627; *Hermann Weber*, Die individuelle und kollektive Religionsfreiheit im europäischen Recht einschließlich ihres Rechtsschutzes, ZevKR 47 (2002); *Diana Zacharias*, Schutz vor religiösen Symbolen durch Art. 4 GG? Ein Beitrag zu den negativen religiösen Freiheitsrechten, in: *S. Muckel*, FS f. W. Ruffner (→ 3. Handbücher), S. 987-1007; vgl. weiterhin die Grundgesetzkommentare zu Art. 4 GG und die dortigen Literaturnachw.

Weltanschauliche Neutralität des Staates, Trennung/rechtliche Eigenständigkeit von Staat und Kirchen: *Heinz Brauburger*, "Trennung von Staat und Kirche", KuR 1995/Nr. 4, 1 ff. (= Glied.-Nr. 110, 1 ff.); *Axel Frhr. v. Campenhausen*, Das bundesdeutsche Modell des Verhältnisses von Staat und Kirche - Trennung und Kooperation, ZevKR, 42. Bd. (1997), 169 ff.; *ders.*, Die Trennung von Staat und Kirche in Deutschland und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, ZevKR 47 (2002); *Erwin Fischer*, Trennung von Staat und Kirche. Die Gefährdung der Religionsfreiheit in der Bundesrepublik, München 1964; 4. Aufl. Berlin/Aschaffenburg 1993 unter dem Titel: Volkskirche ade!; *Martin Heckel*, Korollarien zur Säkularisierung, Heidelberg 1981; *ders.*, Religionsbedingte Spannungen im Kulturverfassungsrecht, in: FS f. Helmut Maurer z. 70. Gebtg., München 2001, S. 351 ff.; *ders.*, Säkularisierung. Staatskirchenrechtliche Aspekte einer umstrittenen Kategorie, ZRG 97, Kan. Abt. 66 (1980), S. 1 ff.; *ders.*, Zur Ordnungsproblematik des Staatskirchenrechts im säkularen Kultur- und Sozialstaat, JZ 1994, 425 ff.; *Marco Hofheinz*, Der Gott des Grundgesetzes, Waltrop 2001; *Frank Holzke*, Die „Neutralität“ des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, NVwZ 2002, 903 ff.; *Stefan Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, Tübingen 2002; *Hans Liermann*, Hinkende Trennung und Disestablishment, ZRG, 84. Bd., Kan. Abt. 53 (1967), 135

ff.; *Johannes Neumann/Ursula Neumann*, Zur Diskrepanz zwischen politisch-institutionellem Anspruch der Kirchen und gesellschaftlicher Realität, in: *Religion, Staat, Gesellschaft*, 2. Bd. (2001), S. 103-163; *Christian Walter*, Säkularisierung des Staates – Individualisierung der Religion, in: *Hartmut Lehmann* (Hg.), *Multireligiosität im vereinten Europa. Historische und juristische Aspekte*, 2003, S. 30-56; *Johannes Wasmuth*, Verfassungsrechtliche Grenzen der institutionellen Kooperation von Staat und Religionsgesellschaften, in: FS f. Winfried Brohm z. 70. Gebtg., München 2002; *Werner Weinholt*, Gott in der Verfassung. Studie zum Gottesbezug in Präambeltexten der deutschen Verfassungstexte des Grundgesetzes und der Länderverfassungen seit 1945, Frankfurt am Main u.a. 2001.

Staatskirchenrechtliche Parität, Verbot der Diskriminierung aus religiösen Gründen: *Martin Heckel*, Gleichheit oder Privilegien? Der Allgemeine und der Besondere Gleichheitssatz im Staatskirchenrecht, Tübingen 1993.

Religiöse Betätigung und religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen: *M. Adenau*, Die Schule im Spannungsfeld zwischen kulturchristlicher Prägung und staatlicher Neutralität am Beispiel des Kopftuchstreits, NWVBl. 2004, S. 289-297; *Ömer Alan/Ulrich Steuten*, Kopf oder Tuch - Überlegungen zur Reichweite politischer und sozialer Akzeptanz. Wie mit Kleidern Politik gemacht wird, ZRP 1999, 209 ff.; *Ulrich Battis/Peter Friedrich Bultmann*, Was folgt für die Gesetzgeber aus dem Kopftuchurteil des BVerfG?, JZ 2004, S. 581-588; *Peter Badura*, Das Kreuz im Schulzimmer, AfkKR 164 (1995), S. 17-53 = BayVBl. 1996, 33 ff./71 ff.; *Gerhard Czermak*, Das bayerische Kreuzifix-Gesetz und die Entscheidung des Bay-VerfGH vom 1. 8. 1997, DÖV 1998, 107 ff.; *Helmut Goerlich*, Religionspolitische Distanz und kulturelle Vielfalt unter dem Regime des Art. 9 EMRK, NJW 2001, 2862 f.; *Martin Heckel*, Das Kreuz im öffentlichen Raum. Zum Kreuzifix-Beschluß" des Bundesverfassungsgerichts, DVBl. 1996, 453 ff. (m. umfangr. Nachw. zu früheren Publikationen); *Friedhelm Hufen*, Der Regelungsspielraum des Landesgesetzgebers im „Kopftuchstreit“, NVwZ 2004, 575-578; *Stefan Ihli*, Lernen mit dem Kreuz. Der Streit um das Schulkreuz als Paradigma unterschiedlicher Beziehungen zwischen Kirche und Staat, Frankfurt/M. u.a. 2001; *Heike Jochem*, Islam in der staatlichen Schule, in: *A. Haratsch u. a.*, *Religion* (→ 3. Handbücher), S. 101-125; *Karl-Hermann Kästner*, Religiöse und weltanschauliche Bezüge in der staatlichen Schule, in: "In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ...". Liber amicorum Thomas Oppermann, Berlin 2001, S. 827 ff.; *ders.*, Lernen unter dem Kreuz?, ZevKR 41 (1996), 241 ff.; *ders.*, Religiös akzentuierte Kleidung des Lehrpersonals staatlicher Schulen, in: FS für Martin Heckel z. 70. Gebtg., Tübingen 1999, S. 359 ff.; *Stefan Mückl*, Religionsfreiheit und Sonderstatusverhältnisse - Kopftuchverbot für Lehrerinnen?, in: *Der Staat*, 40. Bd. (2001), S. 96 ff.; *Janbernd Oebbecke*, Das "islamische" Kopftuch als Symbol, in: *S. Muckel*, FS W. Ruffner, (→ 3. Handbücher), S. 593-606; *Gerhard Robbers*, Muslimische Lehrerinnen, das Kopftuch und das deutsche Bundesverfassungsgericht, ÖARR 2003, S. 405-417; *Michael Senger*, Das Spannungsverhältnis zwischen der Religionsfreiheit und der staatlichen Neutralitätspflicht im öffentlichen Dienst, Münster 2001.

Religionsrechtliche Regelungen im Verfassungsrecht der Europäischen Union: *Hans Michael Heinig*, Die Religion, die Kirchen und die europäische Grundrechtscharta. Anmerkungen zu einer Etappe im europ. Verfassungsprozess, ZevKR 2001/Heft 4; *ders.*, Art. 13 EGV und die korporative Religionsfreiheit nach dem Grundgesetz. Zugleich ein Beitrag zu den Perspektiven eines Europäischen Religions(verfassungs)rechts, in: *A. Haratsch u.a.*, *Religion* (→ 3. Handbücher), S. 215-254; *Stefan Hobe*, Die Verbürgung der Religionsfreiheit in der EU-Grundrechtscharta, in: *S. Muckel*, FS Ruffner (→ 3. Handbücher), S. 317-327; *Stefan Mückl*, Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Europäischen Unions- und Gemeinschaftsrecht, in: *Haratsch u.a.*, *Religion*(→ 3. Handbücher), S. 181-213; *Religions in European Union Law. Les religions dans le droit communautaire. Proceedings of the colloquium Luxembourg/Trier, November 1996.* Ed.: European Consortium for Church-State Research/Consortium Europeen pour l'étude des relations eglises-etat, Baden-Baden 1999; *Patrick Roger Schnabel*, Die Stellung der Kirchen im Verfassungsvertrag der EU, KuR 2003, S. 155-178 = Glied.-Nr. 140, S. 87-110; *Matthias Triebel*, Der Kirchenartikel im Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents, ZevKR 49 (2004), S. 644-651; *Hermann Weber*, Geltungsbereiche des primären und sekundären Europarechts für die Kirchen, ZevKR 47 (2002).

Regelungsmodelle des Verhältnisses von Staat und Kirche außerhalb Deutschlands: *Jean-Paul Durand*, Séparation française et séparation allemande entre les cultes et l' État. Quelques aspects, in: *Weiß/Ihli*, FS R. Puza (→ 3. Handbücher), S. 705-715; *W. Cole Durham Jr./Silvio Ferrari*, Laws on Religion and the State in Post-Communist Europe, Leuven 2004 (Sammlung von Rechtsquellen); *Hans-Georg Franz-*

ke, Frankreich, seine Laizität und Europa, ZRP 2003, S. 357 ff.; *ders.*, Die Laizität als staatskirchenrechtliches Leitprinzip Frankreichs, DÖV 2004, S. 383-386; *Ana M.^a Vega Gutiérrez* (Coordinadora)/*Zoila Comblía Solís/María J. Roca Fernández/Beatriz González Moreno*: Religión y libertades fundamentales en los países de Naciones Unidas: textos constitucionales/The religion and fundamental freedoms in the countries of the United Nations: constitutional texts, Granada 2003; *Felix Hammer*, Der verfassungsrechtliche Status der Kirchen in Europa, in: *W. Fürst/J. Drumm/W. M. Schröder* (Hg.), Ideen für Europa. Christliche Perspektiven der Europapolitik, Münster 2004, S. 373-399; *Willibald Hermsdörfer*, Geschichte und Gegenwartsgestalt des Verhältnisses von Staat und Kirche in Belgien, Essen 1998; *Werner Heun*, Die Religionsfreiheit in Frankreich, ZevKR 49 (2004), S. 273-284; *ders.*, Die Trennung von Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: FS für Martin Heckel z. 70. Geburtstag, Tübingen 1999, S. 341 ff.; *Kjell Å. Modéer*, Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in den skandinavischen Ländern, Eine rechtsvergleichende und rechtskulturelle Übersicht, ZevKR 47 (2002), S. 339-357; *Johannes Neumann*, Staat und Kirche in verfassungsrechtlichen Texten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten, in: *Dieter Fauth/Erich Satter* (Hg.), Staat und Kirche im werdenden Europa, Würzburg 2003, S. 39-69; *I. Th. Plesner*, State and Religion in Norway, EJCSR 8 (2001), 317-325; *Richard Puza/Abraham Peter Kustermann* (Hg.) (1993), Staatliches Religionsrecht im europäischen Vergleich, Freiburg/CH 1993; *Gerhard Robbers*, Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995; *Balázs Schanda*, Freedom and Cooperation. State of Affairs of Church-State Relations in Hungary, in: *Hartmut Zapp/Andreas Weiß/Stefan Korta* (Hg.), FS f. Carl Gerold Fürst z. 70. Gebtg., Frankfurt/Main u. a. 2003, S. 1021-1039; *ders.*, Staat und Kirche in den Beitrittsländern zur Europäischen Union, KuR 2003, S. 117-128 = Glied.-Nr. 110, S. 231-242; *Helmut Schnizer*, Die besondere Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften in der österreichischen Rechtsordnung, in: *Helmut Schnizer/Kurt Woisetschläger* (Hg.), Kirche und Staat – Symbol und Kunst, Würzburg 1987, S. 121-150; *Remigiusz Sobanski*, Das Staat-Kirche-Verhältnis in Polen nach dem Konkordat von 1993, in: *Hartmut Zapp/Andreas Weiß/Stefan Korta* (Hg.), FS f. Carl Gerold Fürst z. 70. Gebtg., Frankfurt/Main u. a. 2003, S. 1063-1077; *Spyros N. Troianos*, Der Begriff „herrschende Religion“ in der griechischen Rechtsordnung, ÖARR 50 (2004)S. 531-540.

Die Kirchen im sich vereinigenden Europa und im Recht der EG/EU: *A. Hollerbach, R. Puza/A. P. Kustermann, G. Robbers* ? 2. Kurzlehrbücher etc.; *A. Bleckmann* ? Religionsfreiheit; *Christoph Grabenwarter*, Die korporative Religionsfreiheit nach der Menschenrechtskonvention, in: *S. Muckel*, FS Rufen (→ 3. Handbücher), S. 147-157; *Peter Häberle*, Das Verhältnis von Staat und Kirche im werdenden Europa, in: *ders./Jörg Paul Müller* (Hg.), Menschenrechte und Bürgerrechte in einer vielgestaltigen Welt, 2000, S. 85-101; *Alexander Hollerbach*, Religion und Kirche im freiheitlichen Verfassungsstaat. Bemerkungen zur Situation des deutschen Staatskirchenrechts im europäischen Kontext, Berlin 1998; *Burkhard Kämper/Michael Schlagheck* (Hg.), Zwischen nationaler Identität und europäischer Harmonisierung. Zur Grundspannung des künftigen Verhältnisses von Gesellschaft, Staat und Kirche in Europa, Berlin 2002; *Hans Joachim Kiderlen* (Hg.), Die Kirchen und die Europäische Union. Gedanken über die künftige Gestaltung der Beziehungen. Texte eines Kolloquium in Brüssel am 3. Februar 1995, Frankfurt/M. 1996; *Heiner Marré*, Kooperation von Staat und Kirche und staatliche Kirchenförderung vorbildhaft für Europa, in: *Joachim Bohnert u.a.* (Hg.), Verfassung - Philosophie - Kirche. FS f. Alexander Hollerbach z. 70. Gebtg., Berlin 2001; *Andreas M. Rauch*, Der Heilige Stuhl und die Europäische Union, Baden-Baden 1995; *Franziska Sucker*, Europäisches Staatskirchenrecht, Leipzig 2001; *Rik Torfs*, Die rechtliche Sonderstellung von Kirchen und religiösen Gemeinschaften im europäischen Kontext, ÖARR 46 (1999), 14-45; *Matthias Triebel*, Das europäische Religionsrecht am Beispiel der arbeitsrechtlichen Anti-Diskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG, Frankfurt am Main u.a. 2005.; *Marcel Vachek*, Das Religionsrecht der Europäischen Union im Spannungsfeld zwischen mitgliedstaatlichen Kompetenzreservaten und Art. 9 EMRK, Frankfurt/M. u.a. 2000; *Heinrich de Wall*, Neuere Entwicklungen im Europäischen Staatskirchenrecht, ZevKR 47 (2002), S. 205-219; *Hermann Weber*, Die individuelle und kollektive Religionsfreiheit im europäischen Recht, ÖARR 49 (2002), S. 1-21; *ders.*, Die individuelle und kollektive Religionsfreiheit im europäischen Recht einschließlich ihres Rechtsschutzes, ZevKR 47 (2002), S. 265-302.

Staatskirchenverträge und Konkordate: *Pier Virginio Aimone*, Kirche und Konkordate. Kann die Kirche des Zweiten Vatikanischen Konzils noch Konkordate schließen?, in: *Weiß/Ihli*, FS R. Puza (→ 3. Handbücher), S. 569-584; *Hans Ulrich Anke*, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den neuen Ländern durch Staatskirchenverträge, Tübingen 2000; *Axel Frhr. v. Campenhausen*, Vier neue Staatskirchenverträge in vier neuen Ländern, NVwZ 1995, 757 ff.; *Jean Gaudemet*, Les Concordats dans l' Histoire, in: *Weiß/Ihli*, FS R. Puza (→ 3. Handbücher), S. 557-568; *Steffen Heitmann*, Der Katholische Kirchenvertrag

Sachsen, NJW 1997, 1420 ff.; *Alexander Hollerbach*, Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M. 1965; *ders.*, Vertragsstaatskirchenrecht als Instrument im Prozeß der deutschen Wiedervereinigung, KuR 1995/Nr. 1, S. 1 ff. (= Glied.-Nr. 120, 1 ff.); *Hartmut Johnsen*, Die Evangelischen Staatskirchenverträge in den neuen Bundesländern - ihr Zustandekommen und ihre praktische Anwendung, ZevKR 43 (1998), 182 ff.; *Gebhard Keuffel*, Staatskirchenverträge in der Praxis, Diss. iur. Tübingen 2003; *Stefan Korta*, Der katholische Kirchenvertrag Sachsen, Frankfurt/M. u.a. 2001; *Holger Kremser*, Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. 9. 1997, LKV 1998, 300 ff.; *Joseph Listl* (Hg.), Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe, 2 Bde., Berlin 1987; *Richard Puza/Abraham Peter Kustermann* (Hg.), Neue Verträge zwischen Kirche und Staat. Die Entwicklung in Deutschland und Polen, Freiburg/Schweiz 1996; *Ulrich Scheuner*, Kirchenverträge in ihrem Verhältnis zu Staatsgesetz und Staatsverfassung, in: *ders.*, Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, S. 355-372; *Axel Vulpius*, Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Nihil obstat-Frage, JöR, N.F. 43 (1995), 327 ff.; *ders.*, Zur Fortgeltung des Preußenkonkordats in den neuen Bundesländern, NVwZ 1994, 40; *ders.*, Betrachtungen zu den evang. Kirchenverträgen in den neuen Ländern, in: *Grabenwarter/Lüdecke* (? 3.), S. 216 ff.; *Hermann Weber*, Neue Staatskirchenverträge mit der Katholischen Kirche in den neuen Bundesländern, in: FS für Martin Heckel z. 70. Geburtstag, Tübingen 1999, S. 463 ff.

Kirchliches Selbstbestimmungsrecht: *Wolfgang Bock*, Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung, Tübingen 1996; *Christian Hillgruber*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und die Jurisdiktionsgewalt des Staates, in: *S. Muckel*, FS Rüter (→ 3. Handbücher), S. 297-316; *Friedhelm Hufen*, Wissenschaftsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht an theologischen Fakultäten staatlicher Hochschulen. Für eine grundrechtsorientierte Lösung eines alten Problems, in: Die Macht des Geistes. FS f. Hartmut Schiedermaier, Heidelberg 2001, S. 623 – 642; *Georg Neureither*, Recht u. Freiheit im Staatskirchenrecht. Das Selbstbestimmungsrecht d. Religionsgemeinschaften als Grundlage des staatskirchenrechtl. Systems d. Bundesrep. Deutschland, 2002; *Volker Neumann*, Individuelle Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht. Am Beispiel der karitativen Tätigkeit, in: Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch. Ged.schr. f. Bernd Jeand'Heur, Berlin 1999, S. 247 – 264; *Dietrich Pirson*, Kirchengut - Religionsfreiheit – Selbstbestimmung, in: *Josef Isensee* (Hg.), Dem Staate, was des Staates - der Kirche, was der Kirche ist. FS f. Joseph Listl z. 70. Gebtg., Berlin 1999, S. 611 – 622; *Christoph Link*, Ruhestandsversetzung von Pfarrern wegen "nichtgedeihlichen Zusammenwirkens" mit der Gemeinde u. kirchl. Selbstbestimmungsrecht, ebd., S. 503 – 518; *Wolfgang Rüter*, Staatlicher Rechtsschutz gegen Kirchen und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, in: Die Macht des Geistes. FS f. Hartmut Schiedermaier, Heidelberg 2001, S. 165 – 179.

Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften: *Alfred Albrecht*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an islamische Vereinigungen, KuR 1995/1, 25 ff. = Glied.-Nr. 210, 1 ff.; *Elke Dorothea Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften. Voraussetzungen und Verfahren, Baden-Baden 2001; *Udo Di Fabio*, Staatsaufsicht über formelle Körperschaften des öffentlichen Rechts, BayVBl. 1999, 449 ff.; *Frank Fechner*, Zur Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften, Jura 1999, S. 515 ff.; *Peter Häberle*, Kirchliche Gewalt als öffentliche und „mittelbar“ staatliche Gewalt, ZevKR 11 (1964/65), 395 ff.; *Christian Hillgruber*, Über den Sinn und Zweck des staatskirchenrechtlichen Körperschaftsstatus, in: *Grabenwarter/Lüdecke* (? 3.), S. 79 ff.; *Stefan Huster*, Körperschaftsstatus unter Loyalitätsvorbehalt?, JuS 1998, 117 ff.; *Josef Jurina*, Der Status von Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Alltag, in: *S. Muckel*, FS W. Rüter, (→ 3. Handbücher), S. 381-399; *Karl-Hermann Kästner*, Gesetzliche Beendigung des Dienstverhältnisses evangelischer Pfarrer oder Kirchenbeamter nach rechtskräftiger Verurteilung, in: FS f. Alexander Hollerbach z. 70. Gebtg., Berlin 2001, S. 851 ff.; *Christoph Link*, Zeugen Jehovas und Körperschaftsstatus, ZevKR 43 (1998), 1 ff.; *Klaus G. Meyer-Teschendorf*, Der Körperschaftsstatus der Kirchen. Zur Systemadäquanz des Art 137 V WRV im pluralistischen Gemeinwesen des Grundgesetzes, AöR, Bd. 103 (1978), 289 ff.; *Stefan Muckel*, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DÖV 1995, 311 ff.; *Jörg Müller-Volbehr*, Rechtstreue und Staatsloyalität: Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften?, NJW 1997, 3358 ff.; *Dietrich Reupke*, Die Religionskörperschaften des öffentlichen Rechts in der Wertordnung des Grundgesetzes, KuR 1997, 91 ff. = Glied.-Nr. 210, S. 7 ff.; *Gerhard Robbers*, Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus im Staatskirchenrecht, in: FS für Martin Heckel z. 70. Geburtstag, Tübingen 1999, S. 411 ff.; *Wolfgang Strietzel*, Das Disziplinarrecht der deutschen evangelischen Landeskirchen und ihrer Zusammenschlüsse. Unter beson-

derer Berücksichtigung der kirchengerichtlichen Rechtsprechung, Tübingen 1988; *Reiner Tillmanns*, Zur Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften, DÖV 1999, 441 ff.; *Hermann Weber*, Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften durch Verleihung von Körperschaftsrechten in Deutschland, in: *S. Muckel*, FS f. W. Rüfner (→ 3. Handbücher), S. 959-973; *Diana Zacharias*, Verfassungsrechtliche Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte, KuR 2001, 33 ff. = Glied.-Nr. 210, 21 ff.

Rechtsfähigkeit neuer/kleiner Weltanschauungsgemeinschaften: *Karsten Schmidt*, Entziehung der Rechtsfähigkeit bei unrechtmäßig eingetragenen Wirtschaftsvereinen. Zum Stellenwert des Scientology-Urteils des BVerwG vom 6. 11. 1997, NJW 1998, 1124 ff.

Kirchengutsgarantie und weitere von Art. 138 Abs. 2 WRV garantierte Rechte: *Wilhelm-Albrecht Achilles*, Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1986; *Karl-Hermann Kästner*, Die zweite Eigentumsgarantie im Grundgesetz, JuS 1995, 784 ff.; *ders.*, Die Kirche als Rechtsnachfolgerin einer unter dem Nationalsozialismus verfolgungsbedingt aufgelösten kirchlichen Stiftung, ZevKR 47 (2002), S. 90 ff.; *Jörg Lüke*, Die Weimarer Kirchengutsgarantie als Bestandteil des Grundgesetzes, JZ 1998, 534 ff.

Staatsleistungen an die Kirchen: *Gerold Gutmann*, Staatsleistungen für die Kirche. Folgen der Säkularisation in Baden und Württemberg, in: *Volker Himmelein u.a.* (Hg.), Alte Klöster neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 803, Bd. 2.2 Aufsätze, Ostfildern 2003, S. 1209-1221; *Günther Holstein*, Über die Rechtsgrundlagen der Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen Deutschlands, AöR Bd. 57, N.F. 18 (1930), S. 161-187; *Gregor Richter*, Staatsleistungen an die Kirchen. Herkommen und Entwicklung nach 1945, Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte, 7 (1988), S. 33 ff.; *Heinrich Amadeus Wolff*, Ablösung der Staatsleistung an die Kirche, ZRP 2003, S. 12-14 (hierzu *Hammer*, ZRP 2003, 298); *ders.*, Die Struktur des Grundsatzgesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (Art. 138 Abs. 1 S. 2 WRV/140 GG), in: *Michael Brenner u.a.* (Hg.), Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel. FS f. Peter Badura z. 70. Gebtg., Tübingen 2004, S. 839-853.

Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen/Kirchen im Rundfunkwesen: *Götz Klostermann*, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen - Rechtsgrundlagen im kirchlichen und staatlichen Recht, Tübingen 2000; *Christoph Thiele*, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen – aus evangelischer Sicht, ZevKR 2001, 179 ff.; *Herbert Lackner*, Verfassungsrechtliche Probleme von Sendezeiten für Dritte im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, Frankfurt/M. u.a. 1999; *Christoph Link/Armin Pahlke*, Kirchen und privater Rundfunk. Rechtsfragen kirchlicher Medienbeteiligung in einer gemischten Rundfunkverfassung, München 1985; *Dieter Lorenz*, Das Drittsendungsrecht der Kirchen, insbesondere im privaten Rundfunk, Berlin 1988; *Reinold Willenberg*, Rundfunk unter kirchlicher Trägerschaft, Frankfurt/M. u.a. 2001.

Betätigung der Kirchen im sozialen, caritativen, diakonischen Bereich: *Tobias Brenner*, Diakonie im Sozialstaat. Staatskirchenrecht und Evangelische Kirche, 2. Aufl. Tübingen 1995; *Hans Martin Müller*, Diakonie in Deutschland, ZevKR 47 (2002); *Volker Neumann*, Individuelle Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht. Am Beispiel der karitativen Tätigkeit, in: *Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch*. Ged.schr. f. Bernd Jeand'Heur, Berlin 1999, S. 247 – 264.

Kirchenasyl: *Manfred Baldus*, Kirchenasyl und Vertragskirchenrecht, NVwZ 1999, 716 ff.; *Max-Emanuel Geis*, Kirchenasyl im demokratischen Rechtsstaat, JZ 1997, 60 ff.; *Christoph Görisch*, Kirchenasyl und staatliches Recht, Berlin 2000; *Hans-Jürgen Guth/Monika Rappenecker* (Hg.), Kirchenasyl. Probleme - Konzepte - Erfahrungen, Mössingen-Talheim 1996; *Dieter Just*, Kirchenasyl - eine Anfrage an den Rechtsstaat, ZAR 1999, 74 ff.; *Christian Traulsen*, Das sakrale Asyl in der Alten Welt, Tübingen 2004.

Warnungen vor Jugendsekten, Psychokulten etc.: *Thomas Discher*, Mittelbarer Eingriff, Gesetzesvorbehalt, Verwaltungskompetenz: Die Jugendsekten-Entscheidungen, JuS 1993, 463 ff.; *Udo Di Fabio*, Information als hoheitliches Gestaltungsmittel, JuS 1997, 1 ff.; *Wolff Heintschel v. Heinegg/Olaf Schäfer*, Der Grundrechtsschutz (neuer) Religionsgemeinschaften und die Grenzen staatlichen Handelns, DVBl. 1991, 1341 ff.; *Holger Kremser*, Das Äußerungsrecht der Bundesregierung hinsichtlich der sog. neuen Jugendsekten und neuen Jugendreligionen im Lichte von Art. 4 I und II GG, ZevKR 39 (1994), S. 160 ff.; *Heinrich Scholler*, Die staatliche Warnung vor religiösen Bewegungen u. d. Garantie d. Freiheit d. Religion, in: FS f. Martin Kriele z. 65. Gebtg., München 1997, S. 321 ff.

Kirchliches Mitgliedschaftsrecht: *Wolfgang Bock*, Fragen des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts, ZevKR 42 (1997), 319 ff.; *Axel Frhr. von Campenhausen*, Kirchliches Mitgliedschaftsrecht, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, Bd. 1 (1996), 55 ff.; *Andreas Feige*, Kirchenmitgliedschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Gütersloh 1990; *Peter Meinhold* (Hg.), Das Problem der Kirchengliedschaft heute, Darmstadt 1979.

Kirchensteuer/Recht der Kirchenfinanzierung: *Rüdiger Althaus*, Aktuelle Probleme der Kirchenfinanzierung in der Bundesrep. Deutschland, in: *Grabenwarter/Lüdecke* (? 3. Handbücher), S. 9 ff.; *Peter Axer*, Die Kirchensteuer als gemeinsame Angelegenheit v. Staat u. Kirche, in: *S. Muckel*, FS Rüfner (→ 3.), S. 13-31; *Klaus Blaschke*, Die Kirchenfinanzierung in Deutschland, ZevKR 47 (2002), 395 ff.; *Friedrich Fahr* (Hg.), Kirchensteuer. Notwendigkeit u. Problematik, Regensburg 1996; *Georg Fischer*, Finanzierung der kirchlichen Sendung. Das kanonische Recht und die Kirchenfinanzierungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland und den USA, 2005; *Jörg Giloy/Walter König*, Kirchensteuerrecht in der Praxis, Neuwied/Berlin 1993; *Felix Hammer*, Rechtsfragen der Kirchensteuer, Tübingen 2002; *Paul Kirchhof*, Die Kirchensteuer in der Entwicklung des staatl. Steuerrechts, in: *S. Muckel*, FS W. Rüfner, (→ 3.), S. 443-458; *Joachim Lang*, Staatsloyalität kirchensteuerberechtigter Religionsgemeinschaften, in: *S. Muckel*, FS W. Rüfner, (→ 3.), S. 497-509; *Wolfgang Lienemann*, (Hg.), Die Finanzen der Kirche. Studien zu Struktur, Geschichte u. Legitimation kirchl. Ökonomie, München 1989; *Heiner Marré*, Die Kirchenfinanzierung in Kirche u. Staat d. Gegenwart, 3. Aufl. Essen 1991; *Wolfgang Ockenfels/Bernd Ketter* (Hg.), Streitfall Kirchensteuer, Paderborn 1993; *Jens Petersen*, Kirchensteuer in der Diskussion, Hannover 1995; *Karl Eugen Schlieff*, Zukunft kirchl. Finanzen unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen, in: *S. Muckel*, FS f. W. Rüfner (→ 3.), S. 809-819; *Roman Seer/Burkhard Kämper* (Hg.), Bochumer Kirchensteuertag. Grundlagen, Gestaltung u. Zukunft d. Kirchensteuer, Frankfurt/M. u. a. 2004; *Ute Suhrbier-Hahn*, Das Kirchensteuerrecht, Stuttgart 1999; *Waldemar Teufel*, Streitfall Kirchensteuer – umstritten aber bewährt, in: *Weiß/Ihli*, FS R. Puza (→ 3.), S. 729-739.

Feiertagsrecht: *Johannes Dietlein*, Das Feiertagsrecht in Zeiten religiösen Wandels, in: *S. Muckel*, FS Rüfner (→ 3. Handbücher), S. 131-146; *Frank Stollmann*, Der Sonn- und Feiertagsschutz nach dem Grundgesetz, Stuttgart 2004; *ders.*, Staatlich anerkannte Feiertage – einfachgesetzlicher Spielball oder änderungsfestes Rechtsinstitut?, DÖV 2004, 471 ff.; *Katharina Westphal*, Die Garantie der Sonn- und Feiertage als Grundlage subjektiver Rechte?, Diss. iur. Tübingen 2003.

Christliche Gemeinschaftsschule: *Michael Frisch*, Zur christlichen Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg, VBIBW 2005, 268-274.

Religionsunterricht: *Renate Bieritz-Harder*, Religionsunterricht in Mecklenburg-Vorpommern, LKV 2002, 499-503; *Frank Fechner*, Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, NVwZ 1999, 735 ff.; *Axel Emenet*, Verstößt die „Islamische Unterweisung“ in Nordrhein-Westfalen gegen die Verfassung?, NWVBl. 2004, S. 214-219; *Michael Frisch*, Grundsätzliches und Aktuelles zur Garantie des Religionsunterrichts im Grundgesetz, ZevKR 49 (2004), S. 589-638; in gekürzter Form u. d. T.: Grundsätzliche und aktuelle Aspekte der grundgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts, DÖV 2004, 462 ff.; *Ulf Häußler*, Islamischer Religionsunterricht in Berlin, NVwZ 2002, 954 f.; *Martin Heckel*, Religionskunde im Lichte der Religionsfreiheit. Zur Verfassungsmäßigkeit des LER-Unterrichts in Brandenburg, ZevKR 44 (1999), 147 ff.; *ders.*, Religionsunterricht für Muslime?, JZ 1999, 741 ff.; *ders.*, Religionsunterricht in Brandenburg, Berlin 1998; *ders.*, Der Rechtsstatus des Religionsunterrichts im pluralistischen Verfassungssystem, Tübingen 2002; *Dirk Heckmann*, Verfassungsmäßigkeit des Ethikunterrichts, JuS 1999, 228 ff.; *Hans Markus Heimann*, Inhaltliche Grenzen islamischen Religionsunterrichts, NVwZ 2002, 935-942; *Uta Hildebrandt*, Das Grundrecht auf Religionsunterricht. Eine Untersuchung zum subjektiven Rechtsgehalt des Art. 7 Abs. 3 GG, Tübingen 2000; *Karl-Hermann Kästner*, Religiöse Bildung und Erziehung in der öffentlichen Schule - Grundlagen und Tragweite der Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Bd. 32, Münster 1998, S. 61 ff.; *Stefan Koriath*, Islamischer Religionsunterricht und Art. 7 III GG, NVwZ 1997, 1041 ff.; *Holger Kremser*, Das Verhältnis von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 141 GG im Gebiet der neuen Bundesländer, JZ 1995, 928 ff.; *Christoph Link*, Religionsunterricht in Deutschland, ZevKR 47 (2002); *Stefan Mückl*, Staatskirchenrechtliche Regelungen zum Religionsunterricht, AöR 122 (1997), 513 ff.; *ders.*, Verfassungswidriger Ethikunterricht?, VBLBW 1998, 86 ff.; *Janbernd Oebbecke*, Reichweite und Voraussetzungen der grundgesetzlichen Garantie des Religi-

onsunterrichts, DVBl. 1996, 336 ff.; *Ludwig Renck*, Art. 141 GG und die neuen Bundesländer, ThürVBl. 1999, 149 ff.; *ders.*, Bekenntnisfreiheit in der öffentlichen Schule, SächsVBl. 2000, S. 257 ff.; *ders.*, Rechtsfragen des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen der neuen Bundesländer, ThürVBl. 1993, 102 ff.; *ders.*, Staatliche Grundrechtsvorsorge und Bekenntnisunterricht, ZRP 1999, 137 ff.; *Ingo Richter*, Der Religionsunterricht als institutionelle Garantie, RdJB, 44 (1996), 295 ff.; *Matthias Rohe*, Rechtliche Perspektiven eines islamischen Religionsunterrichts in Deutschland, ZRP 2000, 207 ff.; *Bernhard Schlink./R. Poscher*, Der Verfassungskompromiß zum Religionsunterricht. Art. 7 Abs. 3 und Art. 141 GG im Kampf des Parlamentarischen Rates um die "Lebensordnungen", Baden-Baden 2000; *Thorsten Ingo Schmidt*, LER – Der Vergleich vor dem BVerfG, NVwZ 2002, 925-932; *Arnd Uhle*, Die Verfassungsgarantie des Religionsunterrichts und ihre territoriale Reichweite, DÖV 1997, 409 ff.

Theologische Fakultäten: *Axel Frhr. v. Campenhausen*, Die Rechtsstellung der Theologischen Fakultäten in Deutschland, ZevKR 47 (2002); *Martin Heckel*, Organisationsstrukturen der Theologie in der Universität, Berlin 1987; *ders.*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, Tübingen 1986; *ders.*, Der Rechtsstatus der theologischen Fakultäten im freiheitlichen, religiös neutralen Verfassungsstaat, in: *Albert Franz* (Hg.), Bindung der Kirche oder Autonomie?, Freiburg/Basel/Wien 1999, S. 44 ff.; *Friedhelm Hufen*, Wissenschaftsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht an theologischen Fakultäten staatlicher Hochschulen, in: Die Macht des Geistes. FS f. Hartmut Schiedermaier, Heidelberg 2001, S. 623 – 642; *Jörg Kriewitz*, Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen durch den Staat, Tübingen 1992; *Adrian Loretan* (Hg.), Theologische Fakultäten an europäischen Universitäten. Rechtliche Situation und theologische Perspektiven, 2004; *Ernst-Lüder Solte*, Theologie an der Universität. Staats- und kirchenrechtliche Probleme der theologischen Fakultäten, München 1971.

Militär-/Polizei-/Anstaltsseelsorge: *Susanne Eick-Wildgans*, Anstaltsseelsorge. Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenwirkens von Staat und Kirche im Strafvollzug, Berlin 1993; *Jörg Ennuschat*, Militärseelsorge. Verfassungs- und beamtenrechtliche Fragen der Kooperation von Staat und Kirche, Berlin 1996; *Martina Haedrich*, Die Neuordnung der evangelischen Militärseelsorge im wiedervereinigten Deutschland, LKV 1997, 85 ff.; *Gebhard Mehrle*, Trennung vom Staat - Mitarbeit in staatlichen Institutionen. Militärseelsorge und Religionsunterricht in den neuen Bundesländern, Berlin 1999.

Dienst- und Arbeitsrecht der Kirchen: *Reinhard Richardi*, Arbeitsrecht in der Kirche. Staatliches Arbeitsrecht und kirchliches Dienstrecht, 3. Aufl. München 2000; *ders.*, Die Dienstgemeinschaft als Grundprinzip des kirchlichen Arbeitsrechts, in: *S. Muckel*, FS W. Rüfner, (→ 3. Handbücher), S. 727-742; *Detmar Schäfer*, Das kirchliche Arbeitsrecht in der europäischen Integration, Essen 1997; *Gregor Thüsing*, Kirchliches Arbeitsrecht. Rechtsprechung und Diskussionsstand im Schnittpunkt von staatlichem Arbeitsrecht und kirchlichem Dienstrecht, 2005; *ders.*, Das kirchliche Arbeitsrecht und die Grundrechte des Arbeitnehmers, in: *S. Muckel*, FS W. Rüfner, (→ 3. Handbücher), S. 901-918.

Datenschutz und Kirchen: *Gerhard Robbers* (Hg.), Europäisches Datenschutzrecht und die Kirchen, Berlin 1994; *Siegfried Facht*, Datenschutz in der katholischen Kirche. Praxiskommentar zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO), Neuwied/Kriftel 1998; *Thomas Hoeren*, Kirchen und Datenschutz. Kanonistische und staatskirchenrechtliche Probleme der automatisierten Datenverarbeitung, Essen 1986; *Wolfgang Schatzschneider*, Kirchenautonomie und Datenschutzrecht. Zur Sonderstellung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften auf dem Gebiet des Datenschutzes, Heidelberg 1984 (Heidelberger Forum 20).

Kirchen im Baurecht; Schutz kirchlicher Denkmäler: Denkmalpflege und Kirche, Arbeitshefte d. Bayer. Landesamts f. Denkmalpflege 46 (1994); *Michael Dolderer*, Kommunale Planungen im Konflikt mit vorbehaltlosen Grundrechten - Planungshoheit gegen "Baukunst" und "Sakralarchitektur", BauR 1999, 691 ff.; *Felix Hammer*, Die Kirchen im staatlichen öffentlichen Baurecht, KuR 2000, 179-190 = Glied.-Nr. 515, 1-12; *ders.*, Kirchenbauten in Staatseigentum unter dem Grundgesetz und kirchliche Veränderungs- und Umgestaltungswünsche hieran, in: *S. Muckel*, FS Rüfner (→ 3. Handbücher), S. 159-176; *ders.*, Kulturgutschutz und religiöse Freiheit in den Verfassungen Europas, in: *Andreas Weiß/Stefan Ihli* (Hg.), Kulturgutschutz und Kirche, Bibel und Kirchenrecht. Symposium anl. d. 60 Gebtg. von Richard Puza, 2004, S. 37-59; *ders.*, Kirche und Denkmalpflege. Rechts- und Verfassungsfragen, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg, 32. Jg. (2003), S. 47-51; *Martin Heckel*, Staat Kirche Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, Tübingen 1968; Liturgie und Denkmalpflege. Über den verträglichen Umgang mit katholischen

und protestantischen Kirchenräumen, Zürich 1994; Nichts für die Ewigkeit? Kirchengebäude zwischen Wertschätzung und Altlast, Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz Bd. 63, 2001 (dort u. a.: *Bernd Mathias Kremer*, Rechtsverhältnisse in der kirchlichen Denkmalpflege, S. 81-87); *Wolfgang Wieshaider*, Von Moscheebau und Muezzinruf. Bau- und Immissionsschutzrecht als Schranken der Religionsausübung, in: *A. Haratsch u. a.*, Religion (→ 3. Handbücher), S. 155-180.

Staatlicher Rechtsschutz im kirchlichen Bereich: *Bernd Grzeszick*, Staatlicher Rechtsschutz und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, AöR 129 (2004)/Heft 2; *Erik Jayme*, Religiöses Recht vor staatlichen Gerichten, Heidelberg 1999; *Karl-Hermann Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, Tübingen 1991; *ders.*, Tendenzwende in der Rechtsprechung zum staatlichen Rechtsschutz in Kirchensachen, NVwZ 2000, 889 ff.; *Dieter Lorenz*, Der Rechtsweg für Abwehrklagen gegen kirchliche Beeinträchtigungen, NJW 1996, 1855 ff.; *Stefan Magen*, Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiellrechtlichen Ansatz, NVwZ 2002, 897-903 *Wolfgang Rübner*, Staatlicher Rechtsschutz gegen Kirchen und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, in: Die Macht des Geistes. FS f. Hartmut Schiedermaier, Heidelberg 2001, S. 165 – 179; *Peter J. Tettinger*, Anmerkungen zu aktuellen Akzentuierungen staatlichen Rechtsschutzes in kirchlichen Angelegenheiten, in: *S. Muckel*, FS f. W. Rübner (→ 3. Handbücher), S. 887-899; *Hermann Weber*, Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, NJW 1989, 2217 ff.

Schächten aus religiösen Gründen: *Nina Arndt/Michael Droege*, Das Schächturteil des BVerfG – Ein „Dritter Weg“ im Umgang mit der Religionsausübungsfreiheit, ZevKR 48 (2003), S. 188-198; *Karl-Hermann Kästner*, Das tierschutzrechtliche Verbot des Schächtens aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2002, 491 ff.; *Jörg Müller-Volbehr*, Religionsfreiheit und Tierschutz: Zur Zulässigkeit religiös motivierten Schächtens, JuS 1997, 223 ff.; *Christian Traulsen*, Betäubungsloses Schlachten nach islamischem Ritus in Deutschland, ZevKR 48 (2003), S. 198-206.

Internet-Adressen für Recherchen zu staatskirchenrechtlichen Fragen:

Vorhanden sind teils Suchfunktionen, teils Link-Listen zu weiteren Internet-Adressen

a) Zum Staatskirchenrecht und Kirchenrecht:

1. <http://www.institut-kirchenrecht.de>: Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte an der Universität Köln
2. <http://www.irp.uni-trier.de/~ievr/> und [...de/religion](http://www.irp.uni-trier.de/~religion/): Institut für Europäisches Verfassungsrecht an der Universität Trier (umfangreiche Dokumentation von staatskirchenrechtlichen Normen, einschließlich Staatskirchenverträgen und EU-Normen)
3. <http://www.jura.uni-tuebingen.de/kaestner/>: Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht an der Universität Tübingen Prof. Dr. Karl-Hermann Kästner (mit zahlreichen Links zu staatskirchenrechtlich interessanten Internet-Adressen)
4. <http://www.kigst.de>: Umfassende Sammlung der deutschen staatlichen und kirchlichen Rechtsquellen zur Kirchensteuer sowie juristische Informationen zur Kirchensteuer von *Jens Petersen*.
5. <http://www.kirchenrecht.ch>: Materialien und Links zum schweizerischen Staatskirchenrecht, zum katholischen und evangelischen Kirchenrecht
6. <http://www.kirchenrecht.net>: Zahlreiche Links zu kirchenrechtlichen Datenbanken, kirchenrechtlichen Periodika, (staats-)kirchenrechtlicher Rechtsprechung
7. <http://www.kirchenrecht-online.de>: (seit dem 21. 6. 2000 nicht mehr aktualisiert, bislang recht rudimentär, enthält auch Informationen zum Staatskirchenrecht)
8. <http://www.nomokanon.de>: Nomok@non. (Staats)Kirchenrecht im Web: Online-Zeitschrift zum Staatskirchenrecht/Kirchenrecht
9. <http://www.religionsrecht.ch>: Institut für Religionsrecht, Universität Freiburg/Schweiz, Prof. Dr. Pahud de Mortanges: Materialien und Links zum katholischen Kirchenrecht und zum schweizerischen Staatskirchenrecht und evangelischen Kirchenrecht
10. <http://www.staatskirchenrecht.de>: Internetdatenbank zum Staatskirchenrecht
11. <http://www.uni-tuebingen.de/kirchenrecht/>: Lehrstuhl Prof. Dr. Puza, Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen, umfangreiche Link-Sammlung, auch zum Staatskirchenrecht
12. <http://www.ulrichrhode.de>: Lehrbeauftragter an der Philosophisch-Theologischen Hochschule

- Sankt Georgen in Frankfurt/Main: umfangreiche Linksammlung auch zu Rechtsquellen, Rechtsprechung, Zeitschriften etc. zum Staatskirchenrecht
13. <http://www.uni-trier.de/uni/fb5/faecher.htm>: dort: Professor Robbers und European Consortium for Church and State Research (ECCSR) u.a. zur Rechtsstellung der Kirchen in der Europäischen Union/Gemeinschaft und im Rahmen der europäischen Einigung
 14. <http://home.t-online.de/home/Kath.Pfarrei-AltendorfNbg/glaube29.htm#3>: Zahlreiche Links zu Quellen und Literatur zum Kirchen- und Staatskirchenrecht

b) Kirchen und Religionsgemeinschaften in Deutschland:

1. <http://dbk.de>: Deutsche Bischofskonferenz
2. <http://drs.de>: Diözese Rottenburg-Stuttgart (dort insbesondere →Diözese/Diözesanleitung →Das Bischöfliche Ordinariat/Rechtl. Grundsatzfragen, Rechtsdokumentation →Rechtssammlung)
3. <http://www.ekd.de>: Evangelische Kirche in Deutschland [EKD]
4. <http://www.elk-wue.de/cms/home>: Evangelische Landeskirche in Württemberg
5. <http://www.islam.de>: Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V.
6. <http://www.kath.de>: Katholisches Deutschland, mit Links zu den deutschen Bistümern, Suchmaschine etc.
7. http://www.vatican.va/phome_ge.htm: Vatikan (in deutscher Sprache)
8. <http://www.zentralratjuden.de>: Zentralrat der Juden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Grundlegende Normen und Rechtsdokumente des Europarechts:

1. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 [„Europäische Menschenrechtskonvention“],

in der Fassung der (deutschen) Bekanntmachung v. 17. 5. 2002 (BGBl. II S. 1054)

Art. 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
- (2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

2. Vertrag über die Europäische Union

Unterzeichnet in Maastricht am 7. 2. 1992, konsolidierte Fassung im Anschluss an die Änderung des Vertrags von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, unterzeichnet in Amsterdam am 2. Oktober 1997 (Amtsblatt EG C 340 vom 10.11.1997, S. 145-172)

Art. 1 [Wesen der Europäischen Union]

Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION, im folgenden als „Union“ bezeichnet.

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.

Grundlage der Union sind die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die mit diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit. Aufgabe der Union ist es, die Beziehungen zwischen

den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten.

Art. 2 [Ziele der Europäischen Union, Subsidiaritätsprinzip]

Die Union setzt sich folgende Ziele: [...]

- die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist; [...]

Die Ziele der Union werden nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen und der darin vorgesehenen Zeitfolge unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist, verwirklicht.

Art. 6 [Bindung der Europäischen Union an Menschenrechte und Grundfreiheiten]

- (1) Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.
- (2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.
- (3) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten.
- (4) [...]

3. Erklärungen zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam

(unterzeichnet am 2. 10. 1997, in Kraft getreten am 1. 5. 1999),

Erklärung (Nr. 11) zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften

Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.

4. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

(in der am 7. 12. 2000 vom Europäischen Rat in Nizza feierlich proklamierten Fassung)

Art. 10 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Art. 22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

5. Vertrag über eine Verfassung für Europa [Auszüge]

(ABl. EU C 310 v. 16. 12. 2004)

Präambel

[...] Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben, [...]

Artikel I-2 Die Werte der Union

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Artikel I-3 Die Ziele der Union

(3) Die Union wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas [...] hin. [...] Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

Art. I-52: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften

(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.

(3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.

Teil II: Die Charta der Grundrechte der Union

Präambel

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. [...]

Artikel II-70: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit¹

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel II-74: Recht auf Bildung

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Artikel II-81: Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Artikel II-82: Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Teil III: Die Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union

Artikel III-118

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen in den in diesem Teil genannten Bereichen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Artikel III-121

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.

¹ Schlussakte, A. Erklärungen zu Bestimmungen der Verfassung, 12. Erklärung betreffend die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, Erläuterung zu Art. II-70:

Das in Abs. 1 garantierte Recht entspricht dem Recht, das durch Art. 9 EMRK garantiert ist, und hat nach Art. 52 Abs. 3 der Charta die gleiche Bedeutung und die gleiche Tragweite wie dieses. Bei Einschränkungen muss daher Art. 9 Abs. 2 EMRK gewahrt werden, der wie folgt lautet: „Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Das in Abs. 2 garantierte Recht entspricht den einzelstaatlichen Verfassungstraditionen und der Entwicklung der einzelstaatlichen Gesetzgebungen in diesem Punkt.

Art. III-124

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung und im Rahmen der durch die Verfassung der Union übertragenen Zuständigkeiten können die für die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erforderlichen Maßnahmen durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Rates festgelegt werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(2) Abweichend von Absatz 1 können durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Grundprinzipien für die Fördermaßnahmen der Union festgelegt werden; dies gilt auch für Maßnahmen zur Unterstützung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele.

Grundlegende Gerichtsentscheidungen:

? **Deutsche Gerichtsentscheidungen auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts** werden gesammelt und ediert in: Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946, hg. von *H. Lentz, W. Rüfner* und *M. Baldus* [= KirchE], erschienen mittlerweile 36 Bde. Die Leitsätze, bei neueren Entscheidungen zumeist auch die Volltexte einer sehr großen Zahl staatskirchenrechtlicher Entscheidungen finden sich in der Datenbank „www.staatskirchenrecht.de“.

BVerfGE 6, 309 ff. - Reichskonkordat: Weitergeltung des Reichskonkordats in der Bundesrepublik; Grenzen der Weitergeltung.

BVerfGE 18, 385 ff.: Öffentliche Gewalt i. S. d. § 90 I BVerfGG umfasst nicht rein innerkirchliche Maßnahmen. Angesichts der religiösen und konfessionellen Neutralität des Staates bedeutet die zusammenfassende Kennzeichnung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Gleichstellung mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern nur die Zuerkennung eines Status, der sie zwar über die Religionsgemeinschaften des Privatrechts erhebt, aber keiner besonderen Kirchenhoheit des Staates oder gesteigerter Staatsaufsicht unterwirft.

BVerfGE 19, 206 ff., 226 ff., 242 ff., 248 ff., 253 ff., 268 ff., 282 ff., 288 ff., BVerfGE 20, 40 ff. - Kirchensteuer-Entscheidungen: Verfassungsrechtliche Grenzen der Kirchensteuererhebung im weltanschaulich neutralen Staat; der Kirchensteuer dürfen nur Mitglieder der steuererhebenden Religionsgemeinschaft unterliegen, keine Religionsgemeinschaft darf ihr vom Staat verliehene Hoheitsbefugnisse über Nichtmitglieder ausüben.

BVerfGE 24, 236 ff. - Aktion Rumpelkammer: Für die Auslegung des Art. 4 I/II GG ist das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen. Dementsprechend kann es bei religiös motiviertem Handeln die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit in der Welt schützen (hier: Altmaterialsammlung um die Mittel für karitative Betätigung zu erlangen). Das Grundrecht aus Art. 4 I/II GG steht nicht nur Religionsgemeinschaften zu, sondern auch Vereinigungen, die sich nur partiell der Pflege des religiösen und weltanschaulichen Lebens widmen (kirchlich orientierte Vereine etc.).

BVerfGE 30, 415 ff.: Anknüpfung der Kirchensteuerpflicht und der Kirchenmitgliedschaft an die Taufe verstößt nicht gegen die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, sofern jederzeit die Kirchenmitgliedschaft beendet werden kann.

BVerfGE 32, 98 ff. - Unterlassene Hilfeleistung: Glaubens- und Religionsfreiheit unterliegt nur verfassungsimmanenten Schranken. Strafnormen vermögen sie nur einzuschränken, wenn sie von der Verfassung selbst geschützte Werte realisieren. Auch dann ist aber der Schutz des Art. 4 I/II GG angemessen zur Geltung zu bringen und die Reichweite des Strafrechts gegebenenfalls verfassungskonform zu beschränken.

BVerfGE 33, 23: Die Glaubensfreiheit des Art. 4 I GG gewährleistet dem Einzelnen einen Rechtsraum, in dem er sich die Lebensform zu geben vermag, die seinen Überzeugungen entspricht. Der Staat hat dies zu respektieren, solange nicht andere Wertentscheidungen der Verfassung vorrangige Beachtung fordern. Da die vom Gesetzgeber als Mittel der Wahrheitsfindung für unentbehrlich gehaltene Bekräftigung der Wahrheit einer Zeugenaussage auch auf andere Weise als durch einen Eid geleistet werden kann, ist eine Verweigerung der Eidesleistung aus religiösen Gründen durch Art. 4 I GG geschützt.

BVerfGE 35, 366 - Kreuz im Gerichtssaal: Das als unverletzlich gewährleistete Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit enthält auch das Recht, von staatlichen Zwängen in weltanschaulich-religiösen Fragen unbehelligt zu bleiben. Ein Minderheitenschutz kann daher auch vor verhältnismäßig geringfügigen Beeinträchtigungen schützen. Der Zwang, entgegen der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung in einem mit einem Kreuz ausgestatteten Gerichtssaal verhandeln zu müssen, kann deshalb das Grundrecht eines Prozeßbeteiligten aus Art. 4 I GG verletzen.

BVerfGE 41, 29 ff., 65 ff., 88 ff. - Christliche Gemeinschaftsschule: Art. 7 GG überläßt es dem Landesgesetzgeber, den religiös-weltanschaulichen Charakter der öffentlichen Schulen unter Berücksichtigung des Grundrechts aus Art. 4 GG zu bestimmen. Er hat dabei das im Schulwesen unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen "negativer" und "positiver" Religionsfreiheit nach dem Prinzip der "Konkordanz" zwischen den verschiedenen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern zu lösen. Grundsätzlich haben Eltern und Kinder ein Recht darauf, in der Schule ihrer religiösen oder areligiösen Prägung entsprechend Unterricht zu erhalten; da dies in einer pluralistischen Gesellschaft aber nur sehr begrenzt möglich ist, ist ein angemessener Ausgleich zwischen den kollidierenden Rechten der verschiedenen weltanschaulichen Überzeugungen vorzunehmen.

BVerfGE 42, 312 ff.: Durch Art. 140 GG sind die Länder gehindert, die Kirchen in ihrer Freiheit stärker zu beschränken, als es nach Bundesverfassungsrecht zulässig ist. Art. 4 GG verwehrt dem Staat den bestimmenden Zugriff auf die religiöse oder weltanschaulich Dimension des Menschen. Der individuellen und kollektiven Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit des Art. 4 I und II GG korrespondiert die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG/137 II WRV) und die Gewährleistung der Eigenständigkeit der Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG/137 III WRV). Sie entstammen einem für die Staatsgewalt unantastbaren Freiheitsbereich und leiten ihre Gewalt nicht vom Staat her.

BVerfGE 44, 37 ff., 59 ff.; BVerfGE 55, 32 ff.: Kirchenaustritt muss unmittelbar wirksam werden; eine Weitererhebung der Kirchensteuer ist nur innerhalb einer Frist zulässig, die für die Verwaltungsumstellung erforderlich ist.

BVerfGE 44, 103 ff.: Kirchen(lohn)steuerverwaltung durch staatliche Finanzämter und Inanspruchnahme der Arbeitgeber, Kirchenlohnsteuer für Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen ist verfassungsgemäß.

BVerfGE 49, 375 ff.: Durch die gesetzlich vorgesehene Eintragung der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte werden Grundrechte nicht verletzt.

BVerfGE 52, 223 ff. - Schulgebet: Schule darf keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen. Sie muss auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein. Bejahung des Christentums in den profanen Fächern muss sich in erster Linie beschränken auf seine Präsentation als prägender Kultur- und Bildungsfaktor, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat. Die Abhaltung eines Schulgebets ist dann zulässig, wenn sie nicht die Rechte Andersdenkender verletzt. Dies setzt voraus, daß gewährleistet ist, dass sie über ihre Teilnahme frei und ohne Zwang entscheiden können.

BVerfGE 53, 366 ff.: Inkorporierte Kirchenartikel der WRV bilden mit dem GG ein organisches Ganzes. Zwischen Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und Schrankenbestimmung der für alle geltenden Gesetze besteht eine Wechselwirkung, der durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen ist.

BVerfGE 93, 1 ff. = JuS 1996, 258 (F. Hufen) "Kruzifixentscheidung"/ Schulkreuzentscheidung: Der

Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Er darf sich nicht mit bestimmten Religionsgemeinschaften identifizieren. Die negative Glaubensfreiheit schützt auch davor, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben und nicht mit Symbolen, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellt, konfrontiert zu werden. Schafft der Staat eine Lage, in die der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeit geführt wird, wie dies bei der öffentlichen Pflichtschule der Fall ist, darf er ihn dort nicht mit Glaubensüberzeugungen und -darstellungen fremder Bekenntnisse belästigen. Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, verstößt daher gegen Art. 4 I GG.

BVerfG, NJW 1995, 3378 - Buß- und Bettag: Art. 139 WRV i.V.m. Art. 140 GG enthält kein subjektiv öffentliches Recht auf den Schutz von Feiertagen und keine Bestandsgarantie für bestimmte, staatlich anerkannte Feiertage. Der Gesetzgeber ist aber verpflichtet, eine angemessene Zahl kirchlicher Feiertage staatlich anzuerkennen und durch Gesetz zu gewährleisten, dass sie als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung dienen können.

BVerfGE 99, 100 - St. Salvator-Kirche: Art. 138 Abs. 2 WRV hat die Aufgabe, den durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und Art. 137 WRV zugesagten Schutz der Stellung und der Freiheit der Kirchen in ihren sächlichen Grundlagen zu gewährleisten. Die Kirchengutsgarantie schützt alle Religionsgesellschaften unabhängig von ihrer Organisationsform und erstreckt sich auf ihr zu religiösen Zwecken bestimmtes Vermögen. Art. 138 Abs. 2 WRV gewährleistet kirchliche Vermögensrechte in ihrem Bestand und nach Maßgabe ihrer vorhandenen rechtlichen Qualität, erweitert sie aber nicht. Die Bestimmung dieser Qualität obliegt als Auslegung und Anwendung einfachen Rechts zunächst den Fachgerichten. Ist ein von Art. 138 Abs. 2 WRV geschütztes Recht auf eine bestimmte verfasste Kirche bezogen, so richtet sich die Zugehörigkeit einzelner Gemeinden zu dieser Kirche zunächst nach dem Selbstverständnis der Kirche

BVerfG, Urt. v. 19. 12. 2000, 2 BvR 1500/97, NJW 2001, 429 = DVBl. 2001, 284 - Zeugen Jehovas: Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), muss rechtstreu sein. Sie muss deshalb die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird, und dass sie durch ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet. Eine darüber hinausgehende Loyalität zum Staat verlangt das Grundgesetz als Voraussetzung für die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht.

Vgl. in derselben Sache auch das noch anderslautende Urteil: BVerwGE 105, 117: Eine Religionsgemeinschaft, die dem demokratisch verfassten Staat nicht die für eine dauerhafte Zusammenarbeit unerlässliche Loyalität entgegenbringt, hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ein solcher ihre Anerkennung ausschließender Loyalitätsmangel besteht dann, wenn sie ihren Mitgliedern die Teilnahme an den staatlichen Wahlen verbietet. Der Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird den Religionsgemeinschaften vom Staat in der Absicht angeboten, ihr Wirken zu fördern und mit ihnen zu ihrem Nutzen dauerhaft zusammenzuarbeiten. Eine solche Kooperation ist ohne ein Mindestmaß an gegenseitigem Respekt nicht vorstellbar. Dies setzt voraus, dass die Religionsgemeinschaft die Grundlagen der staatlichen Existenz nicht prinzipiell in Frage stellt.

BVerfG, Urt. v. 15. 1. 2002, 1 BvR 1783/99, NJW 2002, 663/BVerfG, Beschl. v. 18. 1. 2002, 1 BvR 2284/95, NJW 2002, 1485 - Schächten: Die Tätigkeit nichtdeutscher gläubiger muslimischer Metzger, die Tiere ohne Betäubung schlachten (schächten) wollen, um ihren Kunden in Übereinstimmung mit ihrer Glaubensüberzeugung den Genuss von Fleisch geschächteter Tiere zu ermöglichen, ist verfassungsrechtlich anhand von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu beurteilen. Denn das Schächten ist für muslimische Metzger nicht nur Mittel zur Gewinnung und Zubereitung von Fleisch für ihre muslimischen Kunden und für sich selbst. Es ist vielmehr auch Ausdruck einer religiösen Grundhaltung, die für gläubige Muslime die Verpflichtung einschließt, die Schächtung nach den von ihnen als bindend empfundenen Regeln ihrer Religion vorzunehmen. Dem ist, auch wenn das Schächten selbst nicht

als Akt der Religionsausübung verstanden wird, dadurch Rechnung zu tragen, dass der Schutz der Berufsfreiheit des Metzgers aus Art. 2 Abs. 1 GG durch den speziellen Freiheitsgehalt des Grundrechts der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verstärkt wird. Im Lichte dieser Verfassungsnormen ist § 4 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 des Tierschutzgesetzes so auszulegen, dass muslimische Metzger eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten erhalten können.

BVerfG, Beschl. v. 19. 8. 2002, 2 BvR 443/01, NVwZ 2002, 1496 - Grundrechtsbindung der Kirchen bei Kirchensteuererhebung: Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV dürfen die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von ihren Mitgliedern Steuern erheben. Der Staat ist verpflichtet, den Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus das Besteuerungsrecht als hoheitliche Befugnis zu verleihen. Daher sind nach der Rechtsprechung des BVerfG die Religionsgemeinschaften bei Inanspruchnahme des Hoheitsrechts an die Ordnung des GG, vor allem an die Grundrechte gebunden. Rechtssetzung und Vollzug der Kirchensteuer unterliegen der Rechtskontrolle durch staatliche Gerichte und müssen darüber hinaus auch rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen. Wollen die Kirchen diese Bindung vermeiden, müssen sie sich der Finanzierung durch private Mitgliedsbeiträge bedienen.

BVerfG, Beschl. v. 30. 07. 2003, 1 BvR 792/03 - Kopftuch als Kündigungsgrund eines Arbeitsverhältnisses (Vorinstanz: BAG, Urt. v. 10.10.2002, 2 AZR 472/01): Die Berufsfreiheit im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG schützt das Interesse des Arbeitgebers, in seinem Unternehmen nur Mitarbeiter zu beschäftigen, die seinen Vorstellungen entsprechen (vgl. BVerfGE 97, 169 [176]). Im Privatrechtsverkehr entfalten die Grundrechte ihre Wirkkraft als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen durch das Medium der Vorschriften, die das jeweilige Rechtsgebiet unmittelbar beherrschen, damit vor allem auch durch die zivilrechtlichen Generalklauseln (vgl. BVerfGE 7, 198 [205f.]; 42, 143 [148]; 103, 89 [100]). Der Staat hat auch insoweit die Grundrechte des Einzelnen zu schützen und vor Verletzung durch andere zu bewahren (vgl. nur BVerfGE 103, 89 [100]). Eine Arbeitnehmerin befolgt durch das Tragen eines Kopftuchs in der Öffentlichkeit von ihr für verbindlich gehaltene Bekleidungsregeln des Korans, worauf sie auch im Beruf nicht verzichten will. Da sie das Bekleidungsgebot aus ihrem Glauben herleitet, genießt sie den Grundrechtsschutz des Art. 4 Abs. 1 GG. Das Grundrecht umfasst die Freiheit, nach den eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln (vgl. BVerfGE 32, 98 [106]; 93, 1 [15]). Daher kollidiert die Freiheit der Arbeitnehmerin mit der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit des Arbeitgebers. Deshalb ist es sachgerecht, wenn das BAG bei der Herbeiführung eines schonenden Ausgleichs der unterschiedlichen grundrechtlichen Positionen die Glaubensfreiheit der Arbeitnehmerin nicht auf einen möglichen "Verdacht" hin als beiseite gestellt ansieht (unter Berufung auf *Böckenförde*, NJW 2001, S. 723 [728]), sondern eine konkrete Gefahr des Eintritts der vom Arbeitgeber behaupteten negativen betrieblichen oder wirtschaftlichen Folgen verlangt.

BVerfG, Urt. v. 24. 09. 2003, 2 BvR 1436/02, BVerfGE 108, 282 - Kopftuchtragen einer Lehrerin im Unterricht (Vorinstanz: BVerwG, Urt. v. 4. 7. 2002, 2 C 21.01, NJW 2002, 3344; vgl. dazu auch EGMR, NJW 2001, 2871): Das Tragen eines Kopftuchs durch eine Lehrerin auch in der Schule fällt unter den Schutz der in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgten Glaubensfreiheit. Auf die umstrittene Frage, ob und inwieweit die Verschleierung für Frauen von Regeln des islamischen Glaubens vorgeschrieben ist, kommt es nicht an. Zwar kann nicht jegliches Verhalten einer Person allein nach deren subjektiver Bestimmung als Ausdruck der besonders geschützten Glaubensfreiheit angesehen werden; vielmehr darf bei der Würdigung eines vom Einzelnen als Ausdruck seiner Glaubensfreiheit reklamierten Verhaltens das Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft nicht außer Betracht bleiben (vgl. BVerfGE 24, 236 [247f.]). Eine Verpflichtung von Frauen zum Tragen eines Kopftuchs in der Öffentlichkeit lässt sich aber nach Gehalt und Erscheinung als islamisch-religiös begründete Glaubensregel dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG hinreichend plausibel zuordnen (vgl. dazu auch BVerfGE 83, 341 [353]). Die Annahme, der Lehrerin fehle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Grund- und Hauptschulen die erforderliche Eignung, weil sie in Widerspruch zu einer bestehenden Dienstpflicht in Schule und Unterricht ein Kopftuch tragen wolle, das ihre Zugehörigkeit zur islamischen Religionsgemeinschaft deutlich mache, und die darauf gegründete Verweigerung des Zugangs zu einem öffentlichen Amt wären freilich mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG vereinbar, wenn der Ausübung der Glaubensfreiheit Rechtsgüter von Verfassungsrang entgegenstünden und sich diese Begrenzung der freien Religionsausübung auf eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage stützen könnte. Als mit der Glaubensfreiheit in Widerstreit tretende Verfassungsgüter kommen hier neben dem staatlichen Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG), der unter Wahrung der Pflicht

zu weltanschaulich-religiöser Neutralität zu erfüllen ist, das elterliche Erziehungsrecht (Art.6 Abs.2 GG) und die negative Glaubensfreiheit der Schulkinder (Art.4 Abs.1 GG) in Betracht. Für die Ablehnung der Lehrerin wegen mangelnder Eignung infolge ihrer Weigerung, das Kopftuch in Schule und Unterricht abzulegen, fehlte es in concreto jedoch zumindest an einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.

BVerwGE 101, 309: Der zur Neutralität verpflichtete Staat hat ein legitimes Interesse daran, etwa mit Hilfe bekenntnisgebundener Studiengänge - deren Inhalte freilich allein in der Verantwortung der Religionsgemeinschaften stehen - menschliche Wertorientierung zu fördern.

LAG Hamm, NJW 2002, 1970 - Grenzen der Glaubensfreiheit: Ein muslimischer Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf Gebetspausen während der Arbeitszeit, wenn dadurch betriebliche Störungen verursacht werden.